

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ämter, amtsfreie Gemeinden und Städte
lt. Verteiler

Abwasserverbände
lt. Verteiler

Untere Wasserbehörden und
Planungsabteilungen
der Kreise und kreisfreien Städte
lt. Verteiler

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

IV 52
(Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht)

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände des Landes Schleswig-
Holstein
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Abteilung Gewässer -
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 71
24105 Kiel

10. Oktober 2019

Einführung

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung

**Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche
Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten
Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten**

Die punktuelle Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser kann hinsichtlich der hydraulischen Auswirkungen der eingeleiteten Mengen erhebliche nachteilige Folgen für die Gewässer mit sich bringen. Mit fortschreitender Ausweisung neuer Bebauungsgebiete verschärft sich aufgrund der damit einhergehenden Versiegelung der Böden die hydraulische Belastung der Gewässer.

Insbesondere bei der Entwässerungsplanung von Neubaugebieten ist es sinnvoll, den Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu richten, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen.

In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und den unteren Wasserbehörden (UWB) hat die Technische Hochschule Lübeck „**Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengengewirtschaftung, A-RW 1**“ erarbeitet, die eine integrale Vernetzung von Regenwasser- und Gewässerbewirtschaftung bei zukünftigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Baugebieten sicherstellen sollen.

Gleichzeitig wird der Erlass vom 18.03.2002 (Az. V441-5240.537) - Merkblatt M2 „Hinweise zur Bewertung hydraulischer Begrenzungen in Fließgewässern bei der Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisationen“ - hiermit aufgehoben.

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengengewirtschaftung, A-RW 1“ sind auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holsteins unter dem Link

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/regenwasserbeseitigung.html> bereitgestellt.

Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Kerninhalt des Regelwerks

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser“ sollen primär in Neubaugebieten Anwendung finden. Für Bestandsgebiete sind sie ein Mittel für die Überprüfung bei hydraulischen Problemen in Gewässern. Eine konsequente Anwendung durch die planende Kommune trägt sowohl zur Entspannung der Entwässerungssituation im Gemeindegebiet als auch zur Entlastung des Gewässersystems bei.

Kerngedanke ist dabei der weitgehende Erhalt des potenziell naturnahen Wasserhaushalts im Bebauungsgebiet, der als Referenzzustand für Schleswig-Holstein (unterteilt in 30 Teilgebiete) unter Berücksichtigung der Naturräume, Niederschlags- und Verdunstungshöhen sowie vorhandener Bodeneigenschaften ermittelt wurde.

Zur Bewertung des geplanten Eingriffs in den Wasserhaushalt werden Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Bebauungsgebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen. Je nach Grad der Abweichung, ergibt das Ergebnis einen weitgehend natürlichen oder einen deutlich bzw. extrem geschädigten Wasserhaushalt. In Abhängigkeit der Abweichung sind entsprechende hydraulische Nachweise für die Einleitung ins Gewässer zu führen:

a) Wird der Wasserhaushalt nach der Überplanung als weitgehend natürlich bewertet, sind in der Regel keine Nachweise erforderlich.

b) Bei einer deutlichen Schädigung des Wasserhaushalts kommen die bereits eingeführten Nachweise, wie Einhaltung des bordvollen Abflusses, Vermeidung von Erosion bzw. Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung zum Tragen.

c) Bei einer extremen Schädigung des Wasserhaushalts ist zusätzlich in einem definierten räumlichen Umfeld um die neue Einleitung ein regionaler Nachweis zu führen, der weitere Niederschlagswassereinleitungen in diesem Bereich mit berücksichtigt.

Die Gemeinde ist – als Träger der Bauleitplanung – in der Pflicht, die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für die Bauleitplanung und den Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Ihr stehen zahlreiche bekannte Gestaltungsvarianten zur Verfügung, um die Einleitungsmengen ins Gewässer zu reduzieren (siehe Punkt 3).

2. Frühzeitige Einbeziehung der unteren Wasserbehörde ins Bauleitplanverfahren

Nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung umfasst dabei neben dem Anschluss an das öffentliche Straßennetz, der Versorgung mit Energie und Wasser auch die Abwasserentsorgung. Diese schließt die Niederschlagswasserbeseitigung mit ein. Die Erschließung kann daher nur dann als gesichert gelten, wenn die untere Wasserbehörde/UWB aufgrund der unter Punkt 1 genannten Nachweise eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung in Aussicht stellen kann. Vor diesem Hintergrund ist eine frühzeitige Einbindung der UWB in die Bauleitplanung unerlässlich.

Das Baugesetzbuch sieht ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vor (1. Stufe: frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, 2. Stufe: förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird der Kreis als Träger öffentlicher Belange regelmäßig beteiligt. Zur frühzeitigen Klärung der Entwässerungsbelange und aus Gründen der Planungssicherheit wird den Gemeinden empfohlen, aktiv auf die Einbeziehung der UWB zu achten.

Bei der frühzeitigen Beteiligung stehen regelmäßig die zu überplanende Fläche und das Planungsziel fest. Für die Prüfung durch die UWB wäre es günstig, wenn bereits frühzeitig auch Aussagen zur geplanten Bebauungsdichte vorgelegt würden. So könnte die UWB bereits zu diesem Zeitpunkt prüfen, ob die angedachte Oberflächenentwässerung problematisch ist. Ohne Angaben von geplanten Bebauungsdichten durch die Gemeinde könnte die UWB als „Worst-Case-Szenario“ die Obergrenzen des § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde legen und die zu erwartende (zum Abfluss kommende) Niederschlagsmenge bewerten. Vor diesem Hintergrund gibt sie der Gemeinde Empfehlungen für die weitere Entwässerungsplanung und zeigt möglichst - konkret auf den Einzelfall bezogen - die Randbedingungen auf, die notwendiger Weise zu erfüllen sind, um eine Einleitungserlaubnis nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu erhalten.

Ein Bebauungsplan ohne eine gesicherte Entwässerung, die Gefahren für Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen nicht ausschließt, wäre nicht umsetzbar. Deshalb muss die UWB mit Hilfe der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Informationen vor Satzungsbeschluss die Erteilung einer Einleitungserlaubnis in Aussicht stellen können.

Um bei der Bauleitplanung die Belange des Wasserhaushalts frühzeitig zu berücksichtigen, sollte bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine Auseinandersetzung mit dem Thema Niederschlagswasser erfolgen. Hier sind die angedachten städtebaulichen Entwicklungen auf ihre grundsätzliche Umsetzbarkeit in Bezug auf die geordnete Niederschlagswasserbeseitigung zu prüfen (Ableitungsmöglichkeiten, Versickerungsfähigkeit der Böden).

3. Mögliche Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen im Baugebiet und im Einzugsgebiet des Gewässers

Für den Rückhalt der Niederschlagswassermengen ergeben sich im Bebauungsgebiet zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten. Die Gemeinde entscheidet, mit welchen Mitteln sie die jeweils erforderliche Reduzierung der Einleitungsmengen erreicht.

So können Maßnahmen zur Förderung der Versickerung (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Flächen-, Mulden- und Schachtversickerung), der Verdunstung (z.B. Dachbegrünung, Baumpflanzungen) oder auch klassische Rückhaltemaßnahmen (z.B. Regenerückhalte- und Regenklärbecken) in die Planung integriert werden.

Um die wasserrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange (z.B. Erhalt des potenziell naturnahen Wasserhaushalts, Schutz der Gewässer) in der Bauleitplanung ausreichend zu berücksichtigen, wird empfohlen, auch Maßnahmen zu realisieren, die den Abfluss aus dem Bebauungsgebiet nicht nur über Rückhaltebecken, sondern auch über Verdunstungs- und die Versickerungsmaßnahmen minimieren.

Sollte aufgrund der Art der Flächenversiegelung und anderweitiger Flächennutzung kein ausreichender Rückhalt im Bebauungsgebiet erzielt werden können, um die max. zulässige Einleitungsmenge ins Gewässer einzuhalten, können in Kooperation mit den Anliegern im Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers und der UWB Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden, wie ein erhöhter Abfluss aus dem Baugebiet an anderer Stelle im Gewässereinzugsgebiet kompensiert werden kann. So können beispielsweise, wenn der Abflusswert aus dem Bebauungsgebiet überschritten werden sollte, eine andere Fläche (Kompensationsfläche) im oberhalb liegenden Gewässereinzugsgebiet entsiegelt oder zusätzliche Überflutungsräume geschaffen werden, um das Gewässersystem hydraulisch zu entlasten.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass es trotz lokaler und regionaler Maßnahmen zum Regenerückhalt überregional zu Schäden durch Hochwasserereignisse kommen kann. Daher ist es von Vorteil, wenn die geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Einleitungsmengen zusätzlich auch zur Minimierung der Hochwasserproblematik beitragen würden.

4. Festsetzungsmöglichkeiten für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Welche Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen können, ist in § 9 BauGB abschließend geregelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB können „*Flächen für die ...Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser...*“ und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB „*Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses*“ festgesetzt werden. Das Baugesetzbuch ermöglicht folglich die Festsetzung von Flächen zur Regenwasserbeseitigung.

Gründächer sind im Baurecht bauliche Maßnahmen, die an einem Gebäude vorgenommen werden. Gründächer können daher nicht nach den oben genannten Ziffern festgesetzt werden. Eine Festsetzung von Gründächern ist derzeit als örtliche Bauvorschrift (gestalterische Maßnahme) möglich (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 Abs. 1 Nr. 6 Landesbauordnung für Schleswig-Holstein). Weiterhin besteht die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen Gründächer und Fassadenbegrünungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB festzusetzen.

Alternativ zur Festsetzung im Bebauungsplan können wasserwirtschaftliche Maßnahmen auch per Vertrag vereinbart (z.B. im Kaufvertrag) oder durch Erleichterungen in der Abwassersatzung befördert werden.

Der Entwurf der sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen und voraussichtlich Anfang 2020 in Kraft tretenden Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) sieht in § 44 Abs. 4 eine Regelung vor, wonach die Gemeinden in ihrer Abwassersatzung für ihr Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gebietes Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vorschreiben können. Daneben wird im Gesetzentwurf auch die Möglichkeit eröffnet, diese wasserrechtlichen Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen.

5. Unterstützung bei den Grundlagendaten zur Gewässerhydrologie

Für die Planung der Niederschlagsentwässerung werden vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume kostenfrei sogenannte *regionalisierte* hydrologische Hauptwerte zur Verfügung gestellt. Die hydrologischen Hauptwerte umfassen u.a. den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ), den Mittelwasserabfluss (MQ), den mittleren Hochwasserabfluss (MHQ) sowie die Hochwasserabflüsse für die Jährlichkeiten 1, 2, 5, 10, 20, 50 und 100 (HQ₁ bis HQ₁₀₀).

Die Bereitstellung erfolgt über den Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter folgendem Link:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=2978>

Den unteren Wasserbehörden können die kreisbezogenen regionalisierten Daten als Zip-Datei vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zur Verfügung gestellt werden.

6. Kostenloses Berechnungsprogramm

Für eine einfache und schnelle Durchführung der Überprüfung des Wasserhaushalts stellt das Land ein Berechnungsprogramm zur Verfügung.

Das Berechnungsprogramm sowie die Bedienungsanleitung sind kostenlos und frei zugänglich auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holsteins unter dem Link <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/regenwasserbeseitigung.html> herunterladbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Oelerich

Abteilungsleiter Wasserwirtschaft,
Meeres- und Küstenschutz
im Ministerium für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

Mit freundlichen Grüßen



Arne Kleinhans

Abteilungsleiter Bauen und Wohnen
im Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Anlagen:

2 Flyer „Erschließung gesichert? Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten“